

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 15. April** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
8.4.2014	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	114
8.4.2014	Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes und des Bayerischen Rechtssammlungsgesetzes 2015-1-S , 1141-1-S	117
24.3.2014	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	118

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 8. April 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten „Bayerisches Abgeordnetengesetz“ die Abkürzung „– BayAbgG“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Ersten Teils und zu Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“.
 - b) Die Überschrift von Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Abgeordnetenrechtskommission“.
 - c) Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a Rechnungsprüfung“.
3. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“.
4. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 1
Rechtsstellung, Erwerb
und Verlust der Mitgliedschaft“.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. ²Sie sind nur ih-

rem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.“

- c) Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 2.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt je Monat 7 244 Euro.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ durch die Worte „1. Juli 2014, 1. Juli 2015, 1. Juli 2016, 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018“ ersetzt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „3 109 Euro“ durch die Worte „3 282 Euro“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden Abs. 2 Sätze 1 und 2; vor dem Wort „Landtags“ wird jeweils das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Der Anspruch besteht ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ³Beim Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Abs. 8.
 - dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden Sätze 4 bis 8.
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden durch folgende Abs. 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsfüh-

rer oder sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft dem Personenkreis des Abs. 2 angehören.

(4) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Bayerischen Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte beteiligt sind.

(5) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich

1. als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags,
2. im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags oder
3. in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist,

beschäftigt sind.

(6) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

1. Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind,
2. Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind oder
3. Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist.

(7) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.“

c) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Bayerischen Landtags auszugleichen und dem Landtagsamt zu erstatten.“

8. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten

nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag“ gestrichen.

9. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Abgeordnetenrechtskommission“.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt und das Wort „Kommission“ durch das Wort „Abgeordnetenrechtskommission“ ersetzt; der Klammerzusatz „(Diätenkommission)“ wird gestrichen.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Abgeordnetenrechtskommission ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören. ²Ferner berät sie den Bayerischen Landtag nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats bezüglich der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags.“

10. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Rechnungsprüfung

¹Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, beim Landtagsamt die Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der vom Landtag im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat festgelegten Leistungen zu prüfen. ²Die Art. 89, 90, 94 bis 99 der Bayerischen Haushaltsordnung finden Anwendung. ³Die Erforderlichkeit der Mittelverwendung durch die Abgeordneten zur Wahrnehmung des parlamentarischen Mandats ist nicht Gegenstand der Prüfung.“

11. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird „8,“ gestrichen.

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Mitglieder des neu gewählten Bayerischen Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Tag, an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird.“

12. In Art. 25 werden die Worte „, Art. 8“ gestrichen.

13. In Art. 44 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 8. April 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2015-1-S, 1141-1-S

Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes und des Bayerischen Rechtssammlungsgesetzes

Vom 8. April 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-S) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Rechtsverordnungen, für deren Erlass oder Änderung keine gesetzliche Ermächtigung mehr besteht, können von der Stelle, die zuletzt hierzu ermächtigt war, aufgehoben werden. ²Besteht die Stelle nicht mehr, so können sie vom fachlich zuständigen Staatsministerium aufgehoben werden.“

2. Nach Art. 1 wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

Änderung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien

(1) Werden die Geschäftsbereiche der Staatsministerien neu abgegrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten auf das neu zuständige Staatsministerium über.

(2) Die einem Staatsministerium zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch eine Änderung seiner Bezeichnung nicht berührt.

(3) ¹Im Fall des Abs. 1 wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung des bisher zuständigen Staatsministeriums durch die Bezeichnung des neu zuständigen Staatsministeriums zu ersetzen und etwaige durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen

des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen. ²Im Fall eines Bezeichnungswechsels eines Staatsministeriums ohne Änderung seiner Zuständigkeit gilt Satz 1 entsprechend.“

3. Die bisherigen Art. 2 bis 8 werden Art. 3 bis 9.

4. Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben.

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
b) Abs. 2 wird aufgehoben, die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Rechtssammlungsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes über die Sammlung des bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz – BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013, BayRS 1141-1-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 7. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 8. April 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 24. März 2014

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 409), wird wie folgt geändert:

1. Das Stichwortverzeichnis wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ wie folgt geändert:
 - a) Unter der Zeile „Abgrabungssachen“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Akkreditierungsstellengesetz 7.I.12/“.
 - b) Unter der Zeile „Emissionserklärungsverordnung“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„Energieverbrauchs-
kennzeichnungsgesetz 7.I.11/
Energieverbrauchsrelevante-
Produkte-Gesetz 7.I.10/“.
 - c) Unter der Zeile „Gefahrstoffverordnung“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Geldwäschegesetz 2.II.3/“.
 - d) Die Zeilen „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ und „Heimmindestbauverordnung“ werden aufgehoben.
 - e) Unter der Zeile „Orden“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Ortsbewegliche-Druckgeräte-
Verordnung 7.I.4/“.
 - f) Unter der Zeile „Polizeiliche Amtshandlungen“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Präimplantations-
diagnostik 7.IX.1/15
bis 18“.
 - g) Unter der Zeile „Presse“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Produktsicherheitsgesetz 7.I.1/“.
 - h) Unter der Zeile „Sportwetten“ wird folgende

Zeile eingefügt:
„Sprengstoffrecht 7.I.3/“.

- i) Unter der Zeile „Umsatzsteuer“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„Umwelthaftungsgesetz 1.I.10/3
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz 8.VIII.0/“.

2. Das Abkürzungsverzeichnis wird jeweils in der Spalte „Abkürzung“ und der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- a) Unter der Zeile „AEG“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„AkkStelleG Akkreditierungsstellengesetz
AkkStelleGBV Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz“.
- b) Unter der Zeile „ARegV“ wird folgende Zeile eingefügt:
„AVBayFiG Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes“.
- c) Unter der Zeile „AVBayJG“ wird folgende Zeile eingefügt:
„AVBayRDG Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes“.
- d) Die Zeile „AVFiG“ wird aufgehoben.
- e) Unter der Zeile „BayNatSchG“ wird folgende Zeile eingefügt:
„BayRDG Bayerisches Rettungsdienstgesetz“.
- f) Die Zeile „BayRDGEignungsV“ wird aufgehoben.
- g) Unter der Zeile „GutachterausschussV“ wird folgende Zeile eingefügt:
„GwG Geldwäschegesetz“.
- h) Unter der Zeile „MeldDV“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„MPG Medizinproduktegesetz
MPV Medizinprodukte-
Verordnung
MPBetreibV Medizinprodukte-
Betreiberverordnung“.
- i) Unter der Zeile „NMV 1970“ wird folgende

- Zeile eingefügt:
„ODV Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“.
- j) Unter der Zeile „PflegeZG“ wird folgende Zeile eingefügt:
„ProdSG Produktsicherheitsgesetz“.
- k) In der Zeile „SchfHwG“ werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)“ durch die Worte „Schornsteinfeger-Handwerksgesetz“ ersetzt.
- l) Die Zeile „SchfG, SchfV“ wird aufgehoben.
- m) Unter der Zeile „SchO“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„SprengG Sprengstoffgesetz
SprengV Verordnung zum Sprengstoffgesetz“.
3. In der Lfd. Nr. 1.I.3/ werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,75“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
4. Der Lfd. Nr. 1.I.10/ wird folgende Tarif-Stelle 3 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Umwelthaftungsgesetz:	
	3.1	Auskunft nach	
	3.1.1	§ 9 Satz 1 an den Geschädigten	10 bis 2.500 €
	3.1.2	§ 10 Abs. 1 an den Inhaber einer Anlage	10 bis 2.500 €
	3.2	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort	gebührenfrei
	3.3	Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags	kostenfrei
	3.4	Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2, weiterhin entsprechende Deckungsvorsorge zu treffen	100 bis 2.000 €
	3.5	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 19 Abs. 4	100 bis 3.500 €

5. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 1.13 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „und Abs. 3“ gestrichen.
- b) Die Tarif-Stellen 1.14 und 1.15 werden aufgehoben.
- c) Die Tarif-Stelle 1.49 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.49	Maßnahmen nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl L 218 S. 30) und in Verbindung mit Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl L 88 S. 5)	40 bis 1.500 €

d) In den Tarif-Stellen 1.57.1 und 1.57.2 wird jeweils in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1,09“ durch die Zahl „1,14“ ersetzt.

6. Die Lfd. Nr. 2.II.3/ erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

7. Die Lfd. Nr. 2.II.4/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1.1.4 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.4	Datenübermittlungen der Meldebehörden nach Art. 28 MeldeG	kostenfrei „.

b) Die Tarif-Stelle 1.1.6 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.6	Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 29 MeldeG in Verbindung mit § 29 MeldDV	0,05 bis 0,10 € je übermittelten änderungsauslösenden Einwohnerdatensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang „.

c) Es wird folgende neue Tarif-Stelle 1.1.7 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.7	Regelmäßige Datenübermittlungen an den Bayerischen Rundfunk und den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ nach Art. 28 Abs. 5 MeldeG in Verbindung mit § 31 MeldDV für den Rundfunkbeitragseinzug	0,05 bis 0,10 € je übermittelten änderungsauslösenden Einwohnerdatensatz „.

d) Die bisherigen Tarif-Stellen 1.1.7 bis 1.1.9 werden Tarif-Stellen 1.1.8 bis 1.1.10.

8. Die Lfd. Nr. 2.II.7/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 15 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	15	Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG:	
	15.1	Für ein Bewachungsunternehmen oder eine Wachperson	20 bis 100 € je Auftrag
	15.2	Sonst	
	15.2.1	Ausstellung	100 bis 500 €
	15.2.2	Verlängerung	50 bis 250 € „.

b) In der Tarif-Stelle 30 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „50 €“ durch die Worte „20 bis 100 € je Auftrag“ ersetzt.

9. Die Lfd. Nr. 2.II.8/ wird wie folgt geändert:

a) In der Tarif-Stelle 1.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ das Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Eheschließenden“ ersetzt.

b) Die Tarif-Stellen 1.1.4 bis 1.3 erhalten folgende Fassung:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.4	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	1.1.5	Ist in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1.1 die Beschaffung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt beantragt und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach der Tarif-Stelle 1.1.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3, 1.1.4 und 1.5) erhoben wird.	
	1.1.6	Nimmt das Standesamt in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 Einsicht in das Melderegister, erhöht sich die Gebühr um	5 € je Einsichtnahme
	1.2	Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG:	
	1.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Eheschließenden	gebührenfrei
	1.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €
	1.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40 €
	1.3	<i>unbesetzt</i>	"

c) Die Tarif-Stellen 1.4.4 bis 2.2.2 erhalten folgende Fassung:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.4.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.4.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.5	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 1.1.1 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 bis 1.1.5), 1.1.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 und 1.1.4) oder 1.4.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.4.3 und 1.4.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	2	Begründung einer Lebenspartnerschaft:	
	2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 13 PStG	50 €
	2.1.1	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	2.1.2	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	2.1.3	Nimmt das Standesamt im Fall der Tarif-Stelle 2.1 Einsicht in das Melderegister, erhöht sich die Gebühr um	5 € je Einsichtnahme
	2.2	Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 14 PStG:	
	2.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Lebenspartner	gebührenfrei
	2.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 € "

d) Die Tarif-Stellen 2.3.4 bis 3.1 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	2.4	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 2.1 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.1.1 und 2.1.2) oder 2.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.3.3 und 2.3.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Namensrechtliche Erklärungen:	
	3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	25 € „.

e) Es wird folgende neue Tarifstelle 3.2 eingefügt:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.2	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einer Niederschrift	50 € „.

f) Die bisherigen Tarif-Stellen 3.2 und 3.3 werden Tarif-Stellen 3.3 und 3.4.

g) Die bisherige Tarif-Stelle 3.4 wird Tarif-Stelle 3.5 und erhält folgende Fassung:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.5	Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes	kostenfrei „.

h) Die bisherigen Tarif-Stellen 3.5 und 3.6 werden Tarif-Stellen 3.6 und 3.7.

i) Es wird folgende Tarif-Stelle 3.8 eingefügt:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.8	Ist im Fall der Tarif-Stellen 3.1 und 3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 € „.

j) Die bisherige Tarif-Stelle 3.7 wird Tarif-Stelle 3.9 und erhält folgende Fassung:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.9	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 3.1 oder 3.2 (jeweils gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 3.8) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	„

k) Es wird folgende Tarif-Stelle 4.7 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4.7	Erteilung von Personenstandsurkunden oder beglaubigten Abschriften, Auskunft aus einem Registereintrag und Einsicht in einen Registereintrag oder eine Sammelakte, wenn sie von einem deutschen Standesamt beantragt wird	gebührenfrei ".

l) Die Tarif-Stelle 5.1 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.1	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt	10 € ".

m) Die Tarif-Stelle 5.2.3 wird durch folgende Tarif-Stellen 5.2.3 und 5.2.4 ersetzt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.2.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.2.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	5.2.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt	10 € ".

n) Die Tarif-Stelle 5.3.3 wird durch folgende Tarif-Stellen 5.3.3 und 5.3.4 ersetzt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	5.3.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls	10 € ".

o) Die Tarif-Stelle 5.6 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.6	Eintragung einer Folgebeurkundung	gebührenfrei ".

- p) Es wird folgende neue Tarifstelle 5.9 eingefügt:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.9	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 € "

- q) Die bisherige Tarif-Stelle 5.9 wird Tarif-Stelle 5.10 und erhält folgende Fassung:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.10	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 5.2.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.2.3), 5.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.3.3) oder 5.5 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	"

10. Die Lfd. Nr. 2.III.1/ wird wie folgt geändert:

- In der Tarif-Stelle 1.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „50 bis 500 €“ durch die Worte „50 bis 1.500 € je Person oder eingesetzten Krankenkraftwagen“ ersetzt.
- In der Tarif-Stelle 1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 100 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1“ durch die Worte „25 bis 1.500 €“ ersetzt.
- Die Tarif-Stelle 5 wird aufgehoben.
- In der Tarif-Stelle 8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „750“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
- Es werden folgende Tarif-Stellen 13 bis 15 angefügt:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13	Befreiung vom Erfordernis einer Genehmigung nach Art. 21 BayRDG nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AVBayRDG oder von den Anforderungen des BayRDG an Ausstattung und Besetzung der Rettungsmittel nach § 10 Abs. 2 AVBayRDG	25 bis 500 €
	14	Verlangen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 AVBayRDG, Einsatzdaten und Auswertungen zur Verfügung zu stellen	kostenfrei
	15	Zustimmung zur Geschäftsordnung einer Schiedsstelle nach § 40 Abs. 1 AVBayRDG oder Abberufung von Vorsitzenden oder ihren Stellvertretern nach § 41 Abs. 3 AVBayRDG	kostenfrei "

11. Die Lfd. Nr. 2.IV.8/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Schornsteinfegergesetz, Schornsteinfegerverordnung“ durch das Wort „Schornsteinfeger-Handwerksgesetz“ ersetzt.
- b) Tarif-Nrn. 2.IV.8/1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Abs. 1 SchfHwG	250 €
	2	Aufhebungen der Bestellung in den Fällen des § 12 Abs. 1 SchfHwG, der Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG und des Widerrufs nach Art. 49 BayVwVfG	20 bis 350 €
	3	Anordnung der vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung nach § 11 Abs. 2 SchfHwG	50 €
	4	Erlass eines Leistungsbescheids nach § 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG	5 bis 200 €
	5	Aufsichtliche Überprüfung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1 SchfHwG:	
	5.1	Wenn wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden	100 bis 400 €
	5.2	Wenn die Überprüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger begehrt wird	30 bis 150 €
	6	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG	15 bis 200 €

- c) Die Tarif-Stelle 7 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Tarif-Stellen 8 bis 11 werden Tarif-Stellen 7 bis 10.

12. In der Tarif-Nr. 3.II.3/1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Worte „oder deren Aufhebung“ angefügt.

13. Die Lfd. Nr. 7.I.1/ erhält die Fassung der **Anlage 2** zu dieser Verordnung.

14. Die Lfd. Nr. 7.I.3/ bis 7.I.12/ erhalten die Fassung der **Anlage 3** zu dieser Verordnung.

15. Die Lfd. Nr. 7.II.13/ erhält die Fassung der **Anlage 4** zu dieser Verordnung.

16. Die Tarif-Nr. 7.II.14/13 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13	Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1	50 bis 200 €

17. In der Tarif-Nr. 7.III.1/2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

18. Die Lfd. Nr. 7.VI.4/ wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarif-Stelle 2 erhält die Fassung der **Anlage 5** zu dieser Verordnung.
- b) Die Tarif-Stelle 3 wird aufgehoben.

19. Nach der Tarif-Nr. 7.IX.1/14 werden die Überschrift „Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsverordnung (BayAGPIDV):“ und folgende Tarif-Stellen 15 bis 18 angefügt:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	15	Erstmalige Zulassung als Zentrum für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 PIDV	500 bis 15.000 €
	16	Verlängerung der Zulassung als Zentrum für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 PIDV	250 bis 15.000 €
	17	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung als Zentrum für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 PIDV	250 bis 10.000 €
	18	Bewertung der Ethikkommission nach § 3a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Embryonenschutzgesetz	100 bis 5.000 €

“.

20. Die Tarif-Nr. 7.IX.11/20 erhält folgende Fassung:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	20	Verbraucherinformationsgesetz:	
	20.1	Eröffnung des Informationszugangs nach § 6 Abs. 1 Satz 1	
	20.1.1	über Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:	
	20.1.1.1	Bei einem Verwaltungsaufwand von bis zu 1.000 €	kostenfrei
	20.1.1.2	Bei einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € und darüber	7,50 bis 50 € je angefangene Viertelstunde
	20.1.2	über sonstige Informationen:	
	20.1.2.1	Bei einem Verwaltungsaufwand von bis zu 250 €	kostenfrei
	20.1.2.2	Bei einem Verwaltungsaufwand von 250 € und darüber	7,50 bis 50 € je angefangene Viertelstunde
	20.2	Weiterleitung einer Anfrage nach § 6 Abs. 2	kostenfrei

“.

21. Die Lfd. Nr. 8.I.0/ erhält die Fassung der **Anlage 6** zu dieser Verordnung.

22. Die Lfd. Nr. 8.III.0/ erhält die Fassung der **Anlage 7** zu dieser Verordnung.

23. Die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.3 erhält folgende Fassung:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	GebührEuro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.4.3	Von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art: Bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag Bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag Bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag Über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	150 € zuzüglich 60 € je angefangene 50 m ³ 1.350 € zuzüglich 30 € je 1.000 m ³ übersteigende angefangene 50 m ³ 3.750 € zuzüglich 105 € je 5.000 m ³ übersteigende angefangene 500 m ³ 13.200 € zuzüglich 150 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag "

24. Es wird folgende Lfd. Nr. 8.VIII.0/ eingefügt:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.VIII.0/		Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz: Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	100 bis 2.000 € "

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

(3) Liegt bei der Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG oder bei der Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 14 PStG der Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 oder § 17, § 13 Abs. 4 Satz 1 PStG vor dem 1. Mai 2014, bemisst sich die Gebühr für die Vornahme nach der Lfd. Nr. 2.II.8/ in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 geltenden Fassung.

München, den 24. März 2014

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Anlage 1
(zu § 1 Nr. 6 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.3/		Geldwäschegesetz:	
	1	Verlangen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG, soweit der Verpflichtete hierzu besonderen Anlass gegeben hat	50 bis 1.000 €
	2	Zustimmung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 GwG	50 bis 1.000 €
	3	Anordnung nach § 9 Abs. 4 Satz 1 GwG:	
	3.1	Im Einzelfall	50 bis 1.000 €
	3.2	Als Allgemeinverfügung	kostenfrei
	4	Anordnung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 GwG	50 bis 1.000 €
	5	Bestimmung nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG	50 bis 1.000 €
	6	Bestimmung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 GwG	50 bis 1.000 €
	7	Zustimmung nach § 9a Abs. 5 Satz 1 GwG	50 bis 1.000 €
	8	Anordnung nach § 9a Abs. 6 GwG	50 bis 1.000 €
	9	Verlangen einer Auskunft nach § 9a Abs. 7 GwG, soweit der Verpflichtete hierzu besonderen Anlass gegeben hat	50 bis 1.000 €
	10	Anordnung nach § 9d Abs. 2 Satz 1 GwG	50 bis 1.000 €
	11	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Zustimmungen, Bestimmungen oder Anordnungen nach § 9 GwG sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 1.000 €
	12	Anordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GwG	50 bis 10.000 €
		Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 GwG nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands zulässig.	
	13	Untersagung nach § 16 Abs. 1 Satz 5 GwG	50 bis 10.000 €
	14	Verlangen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 GwG	50 bis 10.000 €
	15	Anordnung von Prüfungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 GwG, soweit der Verpflichtete hierzu besonderen Anlass gegeben hat	50 bis 10.000 €
	16	Bestimmung nach § 16 Abs. 7 GwG	50 bis 10.000 €
	17	Sonstige in den Tarif-Stellen 1 bis 16 nicht aufgeführte Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem GwG	50 bis 1.000 €

Anlage 2
(zu § 1 Nr. 13 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.1/		Produktsicherheitsgesetz:	
	1	Verfahren nach den §§ 9, 11 und 15:	
	1.1	Erteilung einer Befugnis und Notifizierung – befristet bis zu 5 Jahren –	500 bis 100.000 €
	1.2	Erneute Befugniserteilung und Notifizierung	500 bis 100.000 €
	1.3	Änderung einer Befugniserteilung und Notifizierung:	
	1.3.1	Mit Begutachtung	500 bis 45.000 €
	1.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 20.000 €
	1.4	Amtshandlungen im Rahmen des Befugniserteilungssystems (§ 9 Abs. 3, § 11) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Befugnis	500 bis 40.000 €
	2	Widerruf oder Rücknahme einer Befugnis (§ 19 ProdSG, Art. 48, 49 BayVwVfG) und Notifizierung	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 500 €
	3	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 1	100 bis 40.000 €
	4	Für Amtshandlungen gemäß § 23 gelten die Tarif-Stellen 1.1 bis 1.4 entsprechend.	
	5	Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 und 4 und den aufgrund des § 8 erlassenen Rechtsverordnungen	150 bis 2.300 €
	6	Verlangen nach § 28 Abs. 2 oder 3	150 bis 900 €
	7	Verlangen nach § 28 Abs. 4	75 bis 250 €
	8	Fristverlängerung nach § 34 Abs. 4	100 bis 900 €
	9	Maßnahmen nach § 35	150 bis 6.000 €
	10	Zugelassene Überwachungsstellen:	
	10.1	Befugniserteilung für und Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5 Sätze 1 und 2 ProdSG – befristet bis zu 5 Jahren – für den Bereich „Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen“	
	10.1.1	nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV	16.500 bis 65.000 €
	10.1.2	nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BetrSichV	11.000 bis 55.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.1/	10.2	Befugniserteilung für und Benennung von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5 Satz 3 ProdSG – befristet bis zu 5 Jahren – für den Bereich „Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 BetrSichV	6.500 bis 38.500 €
	10.3	Erneute Befugniserteilung und Benennung	
	10.3.1	von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5 Satz 1	5.500 bis 33.000 € je Befugniserteilungsbereich
	10.3.2	von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5 Satz 3	5.500 bis 22.000 € je Befugniserteilungsbereich
	10.4	Änderung einer Befugniserteilung und Benennung	300 bis 22.000 €
	10.5	Amtshandlungen im Rahmen des Befugniserteilungssystems (§ 37 Abs. 7, 8) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Befugnis ab dem zweiten Jahr der Befugnis	1.500 bis 20.000 €
	10.6	Widerruf oder Rücknahme einer Befugnis (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stellen 10.1 und 10.2, mindestens 550 €
	10.7	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach den Tarif-Stellen 10.1 bis 10.5	110 bis 22.000 €

Anlage 3
(zu § 1 Nr. 14 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.3/		Sprengstoffrecht:	
	1	Sprengstoffgesetz:	
	1.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6	50 bis 300 €
	1.2	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1:	
	1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis	180 bis 4.000 €
	1.2.2	Erstellung weiterer Ausfertigungen	10 € je weitere Ausfertigung
	1.2.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	90 bis 2.000 €
	1.3	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 8 Abs. 4:	
	1.3.1	In den Fällen, in denen die unmittelbare Einbindung des Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist	30 bis 250 €
	1.3.2	Sonst	kostenfrei
	1.4	Fachkundenachweis:	
	1.4.1	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit § 36 1. SprengV:	
	1.4.1.1	Für 1 bis 10 Teilnehmer	200 €
	1.4.1.2	Für 11 und mehr Teilnehmer	200 € zuzüglich 10 € für den 11. und jeden weiteren Teilnehmer
	1.4.2	Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit §§ 29 bis 31 1. SprengV	50 bis 300 € je Teilnehmer
	1.5	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 Satz 2	10 bis 25 % der für die Erlaubnis vorgesehenen Gebühr, mindestens 50 €
	1.6	Untersagung der Fortführung des Betriebs nach § 12 Abs. 2	50 bis 400 €
	1.7	Lagergenehmigung:	
	1.7.1	Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (gegebenfalls in Verbindung mit § 28)	200 bis 10.000 €
	1.7.2	Wesentliche Änderung einer Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	100 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.3/	1.7.3	Schließt die Lagergenehmigung andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen aufgrund baurechtlicher Vorschriften, ein, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche behördliche Entscheidung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.8	Bauartzulassung:	
	1.8.1	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4	70 bis 1.000 €
	1.8.2	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	70 bis 700 €
	1.8.3	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	70 bis 700 €
	1.9	Befähigungsschein:	
	1.9.1	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1	70 bis 1.000 €
	1.9.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1	40 bis 500 €
	1.9.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1	70 bis 290 €
	1.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	70 bis 290 €
	1.11	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 5 von den Verboten des § 22 Abs. 4	40 bis 250 €
	1.12	Erlaubnis nach § 27:	
	1.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	80 bis 500 €
	1.12.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40 bis 250 €
	1.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	70 bis 290 €
	1.12.4	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5	50 €
	1.13	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5	40 bis 5.000 €
	1.14	Untersagung nach § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4, § 33	40 bis 400 €
	1.15	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4	40 bis 500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.3/	1.16	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2	80 €
	1.17	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis oder eine in Verlust geratene Genehmigung nach § 17 Abs. 1 oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein	55 €
	1.18	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 34	bis zum Doppelten der Höhe der Gebühr, die für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
	1.19	Anordnung nach § 48	40 bis 1.000 €
	2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz:	
	2.1	Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Einzelfall nach § 2 Abs. 5	40 bis 300 €
	2.2	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12	40 bis 300 €
	2.3	Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2	40 bis 300 €
	2.4	Verzicht nach § 23 Abs. 3 Satz 3 auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1	40 bis 300 €
	2.5	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	40 bis 500 €
	2.6	Zulassung nach § 24 Abs. 1 von Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1 oder 2, § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder Abs. 2	40 bis 300 €
2.7	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2	40 bis 350 €	
2.8	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1	150 bis 1.000 €	
2.9	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	40 €	
2.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2	70 bis 290 €	
2.11	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1	40 bis 350 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.3/	3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz: Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3	40 bis 350 €
	4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz: Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2	30 bis 100 €
7.I.4/		Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung:	
	1	Verfahren nach §§ 16 und 17:	
	1.1	Erteilung einer Befugnis, Benennung als zugelassene Prüfstelle und Notifizierung – befristet bis zu 5 Jahren –	500 bis 20.000 €
	1.2	Erneute Befugniserteilung, Benennung und Notifizierung	500 bis 20.000 €
	1.3	Änderung einer Befugniserteilung, Benennung und Notifizierung:	
	1.3.1	Mit Begutachtung	500 bis 20.000 €
	1.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 €
	1.4	Amtshandlungen im Rahmen des Befugniserteilungssystems einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Befugnis	250 bis 10.000 €
	1.5	Widerruf oder Rücknahme einer Befugnis (§ 17 ODV, Art. 48, 49 BayVwVfG), Benennung oder Notifizierung	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 500 €
	2	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 1	100 bis 10.000 €
7.I.5/		<i>unbesetzt</i>	
7.I.6/		<i>unbesetzt</i>	
7.I.7/		<i>unbesetzt</i>	
7.I.8/		<i>unbesetzt</i>	
7.I.9/		Medizinproduktegesetz, Verordnungen zum MPG:	
	1	Anmahnung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 MPG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 oder § 7 Abs. 5 MPV	25 bis 150 €
	2	Überwachung nach § 26 Abs. 1 MPG:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.1.9/	2.1	Routinemäßige Überwachung	50 bis 5.000 €
	2.2	Wenn die Überwachung des Betriebs oder der Einrichtung aufgrund einer Beschwerde durchgeführt wurde:	
	2.2.1	Soweit sich Beanstandungen ergeben	50 bis 5.000 €
	2.2.2	Sonst	kostenfrei
	3	Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 1 bis 4 Satz 1 MPG	75 bis 5.000 €
	4	Maßnahmen nach § 27 Abs. 1 und 2 MPG	75 bis 600 €
	5	Entscheidung nach § 29 Abs. 1 MPG	75 bis 300 €
	6	Verlangen nach § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 3 MPG	75 bis 500 €
	7	Bescheinigungen nach § 34 Abs. 1 MPG:	
	7.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 34 Abs. 1 MPG:	
		Die Gebühr beträgt	
	7.1.1	je Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5	30 € je angefangene Halbstunde
	7.1.2	je Beamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	34 € je angefangene Halbstunde
	7.1.3	je Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	45 € je angefangene Halbstunde
	7.1.4	je Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13	60 € je angefangene Halbstunde
	7.1.5	Die Mindestgebühr beträgt 40 €.	
	7.1.6	Die Stundensätze der Tarif-Stellen 7.1.1 bis 7.1.4 gelten für vergleichbare Arbeitnehmer entsprechend.	
	7.2	Ergibt sich für den Antragsteller aus der Bescheinigung eine besonders hohe Bedeutung, können die Stundensätze der Tarif-Stellen 7.1.1 bis 7.1.5 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
	7.3	Auslagen:	
		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.	
8	Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien nach § 4a MPBetreibV	50 bis 1.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.10/		Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz:	
		Marktüberwachung nach § 7	150 bis 5.000 €
7.I.11/		Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz:	
		Marktüberwachung nach § 8	150 bis 5.000 €
7.I.12/	1	Akkreditierungstellengesetz:	
		Amtshandlungen im Rahmen der Begutachtung bei der Akkreditierung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 AkkStelleG	wie zu Tarif-Nrn. 7.I.1/1.1 bis 1.3 oder Tarif-Nrn. 7.I.4/1.1 bis 1.3
	2	Amtshandlungen im Rahmen der Überwachung bei der Akkreditierung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 AkkStelleG, § 4 Satz 2 AkkStelleGBV	wie zu Tarif-Nr. 7.I.1/1.4 oder Tarif-Nr. 7.I.4/1.4

Anlage 4
(zu § 1 Nr. 15 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.13/		Röntgenverordnung:	
	1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1:	
	1.1	Dentalgeräte:	
	1.1.1	Für ein Dentalgerät	70 bis 300 €
	1.1.2	Für jedes weitere Dentalgerät	35 bis 200 €
	1.2	Röntgengeräte im medizinischen, tiermedizinischen und technischen Bereich:	
	1.2.1	Für ein Gerät	70 bis 500 €
	1.2.2	Für jedes weitere Gerät	35 bis 250 €
	2	Entscheidung nach § 4 Abs. 2 Satz 3	90 bis 350 €
	3	Nachforderung von Unterlagen im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren	25 €
	4	Untersagung nach § 4 Abs. 6	70 bis 300 €
	5	Bestimmung eines Sachverständigen nach § 4a Abs. 1	125 bis 1.250 €
	6	Genehmigung nach § 5 Abs. 1:	
	6.1	Für einen Störstrahler	70 bis 300 €
	6.2	Für jeden weiteren Störstrahler	35 bis 200 €
	7	Anordnung nach § 5 Abs. 7	60 bis 150 €
	8	Untersagung nach § 7 Abs. 1 oder 2	50 bis 300 €
	9	Feststellung nach § 14 Abs. 1 Satz 2	30 bis 150 €
	10	Festlegung nach § 16 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4	30 bis 150 €
	11	Prüfung und Bescheinigung nach § 18a Abs. 1 Satz 3	25 bis 150 €
	12	Feststellung nach § 18a Abs. 3 Satz 3	75 bis 200 €
	13	Anerkennung nach § 18a Abs. 4 von Kursen zum Erwerb oder zur Aktualisierung der Fachkunde oder von Kenntnissen	50 bis 350 €
	14	Gestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	60 bis 300 €
	15	Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2	30 bis 200 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.13/	16	Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2	75 bis 7.500 €
	17	Verlangen nach § 28 Abs. 3 Satz 4	30 bis 120 €
	18	Zulassung nach § 31a Abs. 1 Satz 2, § 31b Satz 2, § 31c Satz 2 oder Festlegung nach § 31a Abs. 3 Satz 3	60 bis 200 €
	19	Anordnung nach § 33 Abs. 1	60 bis 150 €
	20	Anordnung nach § 33 Abs. 2	60 bis 300 €
	21	Gestattung nach § 33 Abs. 6	50 bis 500 €
	22	Zulassung nach § 35 Abs. 1 Satz 2	25 bis 200 €
	23	Gestattung nach § 35 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2	60 bis 250 €
	24	Gestattung oder Anordnung nach § 35 Abs. 7 Satz 2	30 bis 250 €
	25	Anordnung oder Festlegung nach § 35 Abs. 8	60 bis 200 €
	26	Abkürzung nach § 37 Abs. 3	30 bis 150 €
	27	Anordnung nach § 37 Abs. 4 oder 5	30 bis 150 €
	28	Behördliche Entscheidung nach § 39 Abs. 1	120 bis 360 €
	29	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1	50 bis 200 €
	30	Widerruf oder Rücknahme von – Genehmigungen nach §§ 3 und 5, – Zulassungen nach § 25 oder – Gestattungen nach § 20	90 bis 600 €
	31	Festsetzung nachträglicher Auflagen nach § 17 Atomgesetz, soweit eine Entschädigungspflicht nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz nicht gegeben ist	90 bis 600 €
	32	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Röntgenverordnung:	
	32.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrundeliegt	180 bis 6.000 €
	32.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrundeliegt	90 bis 3.000 €
	32.3	Sonst	kostenfrei

Anlage 5
(zu § 1 Nr. 18 Buchst. a der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2	Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes:	
	2.1	Einräumung einer Angleichungsfrist nach § 10 Abs. 1 Satz 2	300 bis 900 €
	2.2	Zustimmung zur Leitung mehrerer Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2	200 € je stationäre Einrichtung
	2.3	Zustimmung zum gleichzeitigen Einsatz einer Person als Einrichtungs- und Pflegedienstleitung nach § 14 Abs. 4 oder 6 Satz 2	200 €
	2.4	Entscheidung über die Wahlanfechtung nach § 27 Abs. 2	kostenfrei
	2.5	Feststellung des Endes der Mitgliedschaft nach § 31 Nr. 5	kostenfrei
	2.6	Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers nach § 44 Abs. 1 und Aufhebung der Bestellung nach § 45 Abs. 1	kostenfrei
	2.7	Befreiungen und Abweichungen von baulichen Mindestanforderungen:	
	2.7.1	Befreiung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 von der Erfüllung der baulichen Mindestanforderungen nach §§ 1 bis 9	300 bis 900 €
	2.7.2	Zustimmung nach § 50 Abs. 2	50 bis 200 € je Wohn-, Schlaf-, Gemeinschafts- oder Sanitärraum
	2.7.3	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 zur Abweichung bei der Anwendung der §§ 1 bis 9	300 bis 900 €
	2.8	Befreiungen und Abweichungen von personellen Mindestanforderungen:	
	2.8.1	Befreiung von fachlichen Mindestanforderungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1	300 bis 500 €
	2.8.2	Befreiung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 von der Mindestanforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2:	
	2.8.2.1	Bei Versicherung an Eides statt	200 €
	2.8.2.2	Bei Einzelfallprüfung	200 bis 500 €
	2.8.3	Abweichung nach § 51 Abs. 3 Satz 1	200 €
	2.8.4	Zustimmung nach § 51 Abs. 4 zu einer Abweichung von den Anforderungen der § 15 Abs. 1 und 3	300 bis 500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.VI.4/	2.8.5	Zustimmung nach § 51 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2 zu einer Abweichung von den Anforderungen der §§ 11 bis 17	300 bis 500 €
	2.9	Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2	400 bis 800 €
	2.10	Anforderung von Berichten oder Nachweisen nach § 57 Abs. 5 Satz 2	50 bis 250 €
	2.11	Feststellung der Gleichwertigkeit einer Weiterbildung nach § 58 Abs. 2 oder Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Weiterbildung nach § 59 Abs. 1	50 bis 100 €

Anlage 6
(zu § 1 Nr. 21 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.I.0/		Abfallrecht:	
	1	Anerkennung nach § 12 Abs. 5 KrWG	1.500 bis 25.000 €
	2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG:	
	2.1	Wenn Maßnahmen nach § 18 Abs. 5 KrWG geboten sind:	
	2.1.1	Bei gemeinnütziger Sammlung	25 bis 5.000 €
	2.1.2	Bei gewerblicher Sammlung	100 bis 6.000 €
	2.2	Wenn Maßnahmen nach § 18 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 3 KrWG geboten sind	100 bis 2.500 €
	2.3	Sonst:	
	2.3.1	Bei gemeinnütziger Sammlung	10 bis 500 €
	2.3.2	Bei gewerblicher Sammlung	100 bis 1.000 €
	3	<i>unbesetzt</i>	
	4	<i>unbesetzt</i>	
	5	Befreiung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG	180 bis 3.000 €
	6	Feststellung nach § 26 Abs. 6 Satz 1 KrWG	60 bis 1.000 €
	7	Ausnahme nach § 28 Abs. 2 KrWG	60 bis 6.000 €
	8	Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 29 Abs. 1 KrWG einschließlich Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung	1.500 bis 6.000 €
	9	Übertragung der Beseitigung von Abfällen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KrWG	300 bis 5.400 €
	10	Entscheidung nach § 29 Abs. 3 KrWG einschließlich der Bestimmung über die Kostenerstattung	300 bis 4.800 €
	11	Verlangen nach § 31 Abs. 3 KrWG, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen vorzulegen	kostenfrei
	12	Anordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1 KrWG, bei der Erkundung geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten	kostenfrei
	13	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung des Abnahmescheins:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.I.0/	13.1	zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie		
		13.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,10 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
		13.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1.1
		13.1.3	Tarif-Stelle 13.1.1 oder 13.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
		13.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	
		13.2	zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 13.1 oder ihres Betriebs	
		13.2.1	bei Investitionskosten	
			bis 125.000 €	1.500 bis 3.250 €
			über 125.000 € bis 250.000 €	6.500 €
			über 250.000 € bis 500.000 €	6.500 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
			über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	9.000 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 2,5 Mio. €	21.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	
	13.2.2	Sind mit der Änderung einer Deponie keine Investitionskosten verbunden (z. B. bei einer Kapazitätserhöhung durch weitere Aufschüttung ohne bauliche oder anlagentechnische Veränderungen, bei einer Änderung einer bestimmten Einbauart [Mischbetrieb statt Sondereinbau, Mischdeponie statt Monodeponie] etc.), ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 zu berechnen. Der Gebührenberechnung ist in diesem Fall das nutzbare Volumen der genehmigten Anlage zugrundezulegen.		
	13.2.3	Investitionskosten	siehe Lfd. Nr. 1.V.0/	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	13.3	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	13.4	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2 erhöht sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.4, 1.50, 1.51, 1.52 oder 1.53 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Aufschüttung gesondert durchgeführt würde.	
	13.5	Ergeht im Rahmen der Planfeststellung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen.	
	13.6	Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.5 ergibt, um 40 %.	
	13.7	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6 ergibt, je Änderungsvorgang um 45 %.	
	13.8	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	13.8.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2
	13.8.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	13.8.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6
	14	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfG	180 bis 1.800 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.I.0/	15	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG oder Art. 77 BayVwVfG:		
		15.1	in den Fällen der Tarif-Stelle 13.1	0,01 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.000 €
		15.2	in den Fällen der Tarif-Stelle 13.2 bei Investitionskosten	
			bis 125.000 €	500 bis 2.000 €
			über 125.000 € bis 250.000 €	4.000 €
			über 250.000 € bis 500.000 €	4.500 € zuzüglich 4 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
			über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	5.500 € zuzüglich 2,5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
			über 2,5 Mio. €	11.500 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		15.3	Tarif-Stelle 13.1.4 gilt entsprechend.	
		16	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
		17	Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung eines Abnahmescheins:	
		17.1	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien	
		17.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
		17.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 17.1.1
	17.1.3	Tarif-Stelle 17.1.1 oder 17.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.		
	17.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.I.0/	17.2	zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 17.1 oder ihres Betriebs		
		17.2.1	für Investitionskosten	
			bis 125.000 €	500 bis 1.500 €
			über 125.000 € bis 250.000 €	3.000 €
			über 250.000 € bis 500.000 €	3.000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € überstei- genden Investitionskosten
			über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	4.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € überstei- genden Investitionskosten
			über 2,5 Mio. €	12.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € überstei- genden Investitionskosten
		17.3	Die Tarif-Stellen 13.2.2 bis 13.7 gelten entsprechend.	
		18	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige einer nicht wesentlichen Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs nach § 35 Abs. 4 KrWG	100 bis 2.500 €
		19	Verlangen nach § 36 Abs. 3 KrWG außerhalb eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens	180 bis 1.800 €
		20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung nachträglicher Auflagen nach § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG	120 bis 6.000 €
		21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG sowie Verlängerung der Frist nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG	300 bis 3.000 €
		22	Anordnung nach § 39 Abs. 1 oder § 40 Abs. 2 KrWG sowie Feststellung nach § 40 Abs. 3 oder Abs. 5 KrWG	300 bis 8.000 €
		23	Anordnung nach Art. 20 Satz 1 BayAbfG	180 bis 24.000 €
		24	Verlangen nach Art. 20 Satz 4 BayAbfG	60 bis 1.200 €
		25	Anordnung nach Art. 21 Abs. 2 BayAbfG	180 bis 1.800 €
		26	Anordnung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BayAbfG	120 bis 1.800 €
	27	Erteilung von Auskünften, soweit nicht einfacher Art nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG, über Anlagen nach § 46 Abs. 2 KrWG	60 bis 600 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	28	Überwachung nach § 47 Abs. 1 und 2 KrWG	60 bis 6.000 €
	29	Anordnung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG	60 bis 18.000 €
	30	Maßnahme nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG	60 bis 3.000 €
	31	Anordnung von Anlagenüberprüfungen nach § 47 Abs. 4 KrWG	60 bis 3.000 €
	32	Verlangen der Vorlage von Registern oder der Mitteilung von Angaben aus Registern nach § 49 Abs. 4 KrWG	kostenfrei
	33	Anordnung nach § 51 Abs. 1 KrWG	60 bis 1.800 €
	34	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG:	
	34.1	Wenn Maßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 KrWG geboten sind	150 bis 3.000 €
	34.2	Sonst	25 bis 100 €
	35	Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG	250 bis 6.000 €
	36	Anordnung nach § 59 Abs. 2 KrWG	60 bis 1.000 €
	37	Anordnung nach § 62 KrWG oder Art. 30 BayAbfG	60 bis 30.000 €
	38	Verlängerung bestehender Pflichtübertragung (auf der Grundlage des KrW-/AbfG) nach § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG	500 bis 5.000 €
	39	Abfallverzeichnis-Verordnung:	
		Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3	160 bis 2.625 €
	40	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall:	
	40.1	Anordnung nach § 2	60 bis 600 €
	40.2	Gestattung nach § 4	60 bis 600 €
	40.3	Gestattung nach § 5	60 bis 600 €
	40.4	Befreiung nach § 6	60 bis 600 €
	41	Klärschlammverordnung:	
	41.1	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	60 bis 420 €
	41.2	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2	60 bis 420 €
	41.3	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 2	60 bis 420 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	41.4	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1	90 bis 360 €
	41.5	Verkürzung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 1	60 bis 420 €
	41.6	Verlängerung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 2	60 bis 600 €
	41.7	Bestimmung einer Stelle nach § 3 Abs. 11 Satz 1	200 bis 400 €
	41.8	Genehmigung nach § 5	120 bis 600 €
	41.9	Entgegennahme einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	
	41.9.1	ohne Beanstandungen	kostenfrei
	41.9.2	bei Beanstandungen oder Nachforderung weiterer Unterlagen	60 bis 180 €
	42	Verpackungsverordnung:	
	42.1	Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	6.000 bis 30.000 €
	42.2	Nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder nachträgliches Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 6 Abs. 5 Satz 3	210 bis 15.750 €
	42.3	Widerruf der Feststellung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 nach § 6 Abs. 6	4.800 bis 24.000 €
	42.4	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	43	Altölverordnung:	
	43.1	Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2	180 bis 600 €
	43.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	44	Entsorgungsfachbetriebeverordnung:	
	44.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	180 bis 900 €
	44.2	Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2	600 €
	44.3	Zustimmung nach § 15 Abs. 1 EfbV in Verbindung mit § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG	180 bis 6.000 €
	44.4	Widerruf nach § 15 Abs. 4	600 €
	44.5	Gestattung nach § 16	120 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	44.6	Behördliche Entziehung eines Zertifikats und Untersagung der weiteren Verwendung nach § 56 Abs. 8 Satz 2 KrWG	300 bis 6.000 €
	45	Entsorgergemeinschaftenrichtlinie (§ 57 KrWG):	
	45.1	Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 zum Entzug eines Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens	600 € je Mitgliedsbetrieb
	45.2	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 6 Satz 2 KrWG	3.000 bis 48.000 €
	45.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Abs. 3	1.200 bis 12.000 €
	45.4	Gestattung nach § 12	120 €
	46	Nachweisverordnung:	
	46.1	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 5 Abs. 5) Neben der Gebühr werden Kosten für die Eingangsbestätigung nach § 4 Satz 1 und für eine Aufforderung nach § 4 Satz 3, die Nachweiserklärungen zu ergänzen, nicht erhoben. Mit der Gebühr ist die Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 Satz 1 abgegolten. Für Abfallerzeuger mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen, insbesondere EMAS, ermäßigen sich die Gebühren um 50 %, sofern sie die zusätzlichen Anforderungen für zertifizierte Umweltmanagementsysteme „Plus“ (Nachweis der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften, kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und Information der Öffentlichkeit über Umweltleistungen) erfüllen.	30 bis 6.000 €
	46.2	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5) einschließlich der Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Die in Tarifstelle 46.1 für Abfallerzeuger vorgesehene Gebührenermäßigung gilt entsprechend für Einsammler, soweit diese die dort vorgesehenen Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung erfüllen.	30 bis 6.000 €
	46.3	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Abfälle aus Bayern stammen und die Entsorgungsanlage in Bayern liegt	30 bis 2.100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	46.4	Entgegennahme und Prüfung von bestätigten und von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1) sowie nach § 7 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage außerhalb Bayerns liegt und die Abfälle aus Bayern stammen	30 bis 1.050 €
	46.5	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Satz 1 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage in Bayern liegt und die Abfälle von außerhalb Bayerns stammen	30 bis 1.050 €
	46.6	Freistellung von der Bestätigungspflicht bei Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 7 Abs. 3 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2)	180 bis 12.000 €
	46.7	Bestimmung von Auflagen zu und Verkürzung der Geltungsdauer von ohne behördliche Bestätigung erbrachten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 7 Abs. 4 Satz 4 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2)	55 bis 265 €
	46.8	Anordnung der Einholung der behördlichen Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) bei nach § 7 Abs. 1 freigestellten Entsorgungsanlagen oder Widerruf einer Freistellung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2)	55 bis 265 €
	46.9	Überwachung der Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung nach §§ 10 bis 13	2 bis 16 € je Begleitschein
	46.10	Zulassung der Nachweisführung nach § 14	60 bis 1.500 €
	46.11	Befreiung von der Führung von Nachweisen und Registern nach § 26 Abs. 1	55 bis 5.250 €
	46.12	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben bei der Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle nach § 26 Abs. 2	55 bis 265 €
	47	Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen:	
	47.1	Einzelanordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2	30 bis 120 €
	47.2	Zulassung nach § 1 Abs. 2 Satz 3	30 bis 420 €
	47.3	Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4	15 bis 120 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	48	Bioabfallverordnung:	
	48.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50 bis 200 €
	48.2	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	60 bis 500 €
	48.3	Abnahmebescheinigung nach § 3 Abs. 5 Satz 3	50 bis 300 €
	48.4	Verkürzung des Abstands zwischen Prüfungen oder Untersuchungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3 oder § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4	50 bis 350 €
	48.5	Verlängerung des Abstands zwischen Prüfungen oder Untersuchungen nach § 3 Abs. 7 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4	50 bis 500 €
	48.6	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8a Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 10 und § 9 Abs. 2a	200 bis 400 €
	48.7	Zulassen einer Überschreitung nach § 4 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2	60 bis 420 €
	48.8	Entscheidung nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	120 bis 480 €
	48.9	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	60 bis 600 €
	48.10	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1	150 bis 1.000 €
	48.11	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	120 bis 600 €
	48.12	Untersagung nach § 9 Abs. 2 Satz 5	60 bis 420 €
	48.13	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1	60 bis 600 €
	48.14	Zustimmung nach § 9a Abs. 1	100 bis 1.000 €
	48.15	Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 1	240 bis 600 €
	48.16	Widerruf einer Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	180 bis 600 €
	48.17	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1	120 bis 600 €
	48.18	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 1.000 €
	49	Beförderungserlaubnisverordnung:	
	49.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2:	
	49.1.1	Anerkennung auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500 €
	49.1.2	nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer	10 bis 100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	49.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 1.000 €
	50	EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen; Abfallverbringungsgesetz:	
	50.1	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A der VVA) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 4.000 €
	50.2	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A VVA) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 12.000 €
	50.3	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 2.500 €
	50.4	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 9.000 €
	50.5	Entnahme einer Probe der zu verbringenden Abfälle	60 bis 600 €
	50.6	Untersuchung der zu verbringenden Abfälle:	
	50.6.1	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt	60 bis 3.000 € je Probe
	50.6.2	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt	60 bis 300 € je Probe
	50.7	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der VVA und des AbfVerbrG	50 bis 5.000 €
	51	Deponieverordnung:	
	51.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	55 bis 5.250 €
	51.2	Entscheidung über Herabsetzung von Anforderungen nach § 3 Abs. 4	55 bis 5.250 €
	51.3	Abnahme der für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5	55 bis 5.250 €
	51.4	Zustimmung zur Überschreitung von Zuordnungswerten nach § 6 Abs. 6 oder Anhang 3	55 bis 5.250 €
	51.5	Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Annahmeverfahren nach § 8	55 bis 5.250 €
	51.6	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 11 Abs. 2	250 bis 10.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	51.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	55 bis 5.250 €
	51.8	Entscheidung über die Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 2 oder Abs. 3	55 bis 5.250 €
	51.9	Absehen von Stellung einer Sicherheit nach § 18 Abs. 4	55 bis 5.250 €
	51.10	Zulassung nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 4	105 bis 10.500 €
	51.11	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	52	Gewinnungsabfallverordnung:	
		Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	105 bis 10.500 €
	53	Versatzverordnung:	
		Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	54	Altfahrzeug-Verordnung:	
	54.1	Entscheidung nach § 4 Abs. 4 Satz 2	21 bis 1.050 €
54.2	Vorlage der Sachverständigen-Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1	21 bis 1.050 €	
54.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €	
55	Batteriegesezt:		
55.1	Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 3	55 bis 5.250 €	
55.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug des Gesetzes	55 bis 5.250 €	
56	Altholzverordnung:		
56.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	21 bis 2.100 €	
56.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €	
57	Gewerbeabfallverordnung:		
57.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Sätze 1 und 3	55 bis 5.250 €	
57.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 9 Abs. 6 Satz 1	21 bis 2.100 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	57.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	58	Elektro- und Elektronikgerätegesetz: Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug des Gesetzes	50 bis 5.000 €

Anlage 7
(zu § 1 Nr. 22 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.III.0/		Naturschutzrecht:	
	1	Allgemeine Vorschriften:	
		Verfügung oder Maßnahme nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlasst wird	50 bis 5.000 €
	2	Eingriffe in Natur und Landschaft:	
	2.1	Genehmigung von Eingriffen nach Art. 6 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BNatSchG	50 bis 3.000 €
	2.2	Anordnung nach § 17 Abs. 8 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 15 BNatSchG	50 bis 5.000 €
	2.3	Verpflichtung zur Durchführung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 9 BNatSchG	50 bis 5.000 €
	2.4	Bestätigung der grundsätzlichen Eignung eines Grundstücks für das Ökokonto nach Art. 8 BayNatSchG einschließlich der Bewertung von Maßnahmen	25 bis 750 €
	3	Gesetzlich geschützte Biotop:	
		Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG oder den Verboten des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 BNatSchG	50 bis 5.000 €
		Soweit eine Ausnahme für Maßnahmen des Gebietsmanagements oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	4	Netz „Natura 2000“:	
	4.1	Ausnahme nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	50 bis 5.000 €
	4.2	Zulassung eines Projekts nach § 34 Abs. 3 BNatSchG in einem gesonderten Verwaltungsverfahren	50 bis 5.000 €
	4.3	Untersagung, Befristung oder anderweitige Beschränkung eines Projekts sowie für die vorläufige Einstellung der Durchführung eines Projekts nach § 34 Abs. 6 BNatSchG oder nach Art. 21 Abs. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BNatSchG	50 bis 5.000 €
	5	Allgemeiner Artenschutz:	
	5.1	Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	50 bis 1.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.III.0/	5.2	Genehmigung nach § 40 Abs. 4 BNatSchG und Anordnung nach § 40 Abs. 6 BNatSchG bei nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten	50 bis 2.000 €
	6	Zoos und Tiergehege:	
	6.1	Genehmigung für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 BayNatSchG, soweit die Genehmigung nicht vollständig durch eine andere Erlaubnis ersetzt wird	200 bis 15.000 €
	6.2	Maßnahme oder Anordnung nach § 42 Abs. 7 oder Abs. 8 BNatSchG, Widerruf der Erlaubnis nach § 42 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG	100 bis 4.000 €
	6.3	Anordnung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, Beseitigungsanordnung nach § 43 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG, Anordnung nach § 43 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BNatSchG, soweit die Anordnung nicht durch eine für eine anderweitige Gestattung zuständige Behörde vorgenommen wird	100 bis 4.000 €
	7	Besonderer Artenschutz:	
	7.1	Ausnahme nach § 45 Abs. 6 oder 7 BNatSchG:	
	7.1.1	Wenn die Zulassung zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung erfolgt und soweit sie im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt	kostenfrei
	7.1.2	Sonst	50 bis 5.000 €
		Soweit es sich um die Genehmigung einer Vermarktung handelt, gilt die Tarif-Stelle 9 entsprechend.	
	7.2	Feststellung der Besitzberechtigung nach § 46 Abs. 1 BNatSchG, soweit bereits bestehende oder vorgelegte Unterlagen für den Nachweis der Besitzberechtigung oder für die Glaubhaftmachung nicht ausreichend sind und deshalb weitere Verfahrensschritte erforderlich werden	50 bis 750 €
		Die Gebühr wird in den Fällen der Tarif-Stelle 7.3 nicht erhoben.	
	7.3	Einziehung nach § 47 Satz 1 BNatSchG	15 bis 2.000 €
	8	Bundesartenschutzverordnung:	
	8.1	Ausnahme nach § 2 Abs. 2 BArtSchV	10 bis 700 €
	8.2	Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV	25 bis 1.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.III.0/	8.3	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV	50 bis 250 €	
	8.4	Verlangen, das nach § 6 BArtSchV zu führende Buch zur Prüfung auszuhändigen, und die Prüfung des Buchs, soweit weitere Maßnahmen erforderlich sind	35 bis 1.000 €	
	8.5	Feststellen der Anforderungen nach § 7 Abs. 1 BArtSchV, soweit weitere Maßnahmen erforderlich sind	35 bis 500 €	
	8.6	Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	50 bis 500 €	
	8.7	Zustimmung nach § 13 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV	15 bis 500 €	
	8.8	Festlegen der Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9 BArtSchV	15 bis 500 €	
	8.9	Verlangen der Vorlage der Dokumentation nach § 13 Abs. 3 BArtSchV:		
	8.9.1	Mündlich oder durch einfaches Schreiben	kostenfrei	
	8.9.2	Durch Erlass einer Anordnung zur Durchsetzung der Vorlagepflicht	50 bis 250 €	
	8.10	Ausnahme nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	kostenfrei	
	8.11	Anerkennung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BArtSchV	10 bis 500 €	
	8.12	Anfragen bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 15 Abs. 6 BArtSchV:		
	8.12.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei	
	8.12.2	Sonst	25 bis 500 €	
			Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben.	
	9		Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels:	
	9.1		Vermarktungsgenehmigung nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006, Transportgenehmigung nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Art. 49 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 oder Vorlagebescheinigung nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006:	
	9.1.1		Für alle Arten mit Ausnahme von Elfenbeinkleinteilen	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.III.0/	9.1.1.1	Bei einem Wert je Exemplar		
		von	bis Euro	
		0	25 €	5 €
		26	75 €	10 €
		76	125 €	12,50 €
		126	250 €	15 €
		251	375 €	17,50 €
		376	500 €	20 €
		501	1.000 €	40 €
		1.001	1.500 €	60 €
		1.501	2.500 €	90 €
		2.501	3.750 €	125 €
		3.751	5.000 €	165 €
	darüber	165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt		
	9.1.1.2	Als „Wert des Exemplars“ ist der auf dem freien Markt erzielbare Veräußerungserlös zugrunde zu legen.		
	9.1.1.3	Werden gleichzeitig mehrere gleiche der in Tarif-Stelle 9.1.1 bewerteten Bescheinigungen oder Genehmigungen für Exemplare derselben Art erteilt, wird einmal die volle Gebühr für den höchsten Wert erhoben. Für die übrigen Werte werden – soweit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht – 20 % der Gebühr für den jeweiligen Wert erhoben.		
	9.1.1.4	Werden gleichzeitig mehrere der in Tarif-Stelle 9.1.1 bewerteten Bescheinigungen oder Genehmigungen erteilt, beträgt die Gebühr 70 % der Summe der Gebühren, die sich ergeben würden, wenn die Genehmigungen oder Bescheinigungen gesondert erteilt würden.		
	9.1.2	Für Elfenbeinkleinteile	25 € je angefangene halbe Stunde zuzüglich der Kosten der Blankette und zuzüglich 25 € je angefangene 100 Blan- kette	
	9.2	Pflanzengesundheitszeugnis nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006:		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro																																						
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle																																								
noch 8.III.0/	9.3	Bei einem Wert je Exemplar																																							
		<table> <thead> <tr> <th>von</th> <th>bis Euro</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>25 €</td> <td>5 €</td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>75 €</td> <td>10 €</td> </tr> <tr> <td>76</td> <td>125 €</td> <td>12,50 €</td> </tr> <tr> <td>126</td> <td>250 €</td> <td>15 €</td> </tr> <tr> <td>251</td> <td>375 €</td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>376</td> <td>500 €</td> <td>20 €</td> </tr> <tr> <td>501</td> <td>1.000 €</td> <td>40 €</td> </tr> <tr> <td>1.001</td> <td>1.500 €</td> <td>60 €</td> </tr> <tr> <td>1.501</td> <td>2.500 €</td> <td>90 €</td> </tr> <tr> <td>2.501</td> <td>3.750 €</td> <td>125 €</td> </tr> <tr> <td>3.751</td> <td>5.000 €</td> <td>165 €</td> </tr> <tr> <td>darüber</td> <td></td> <td>165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt</td> </tr> </tbody> </table>	von	bis Euro		0	25 €	5 €	26	75 €	10 €	76	125 €	12,50 €	126	250 €	15 €	251	375 €	17,50 €	376	500 €	20 €	501	1.000 €	40 €	1.001	1.500 €	60 €	1.501	2.500 €	90 €	2.501	3.750 €	125 €	3.751	5.000 €	165 €	darüber		165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt
von	bis Euro																																								
0	25 €	5 €																																							
26	75 €	10 €																																							
76	125 €	12,50 €																																							
126	250 €	15 €																																							
251	375 €	17,50 €																																							
376	500 €	20 €																																							
501	1.000 €	40 €																																							
1.001	1.500 €	60 €																																							
1.501	2.500 €	90 €																																							
2.501	3.750 €	125 €																																							
3.751	5.000 €	165 €																																							
darüber		165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt																																							
		Die Tarif-Stellen 9.1.1.2, 9.1.1.3 und 9.1.1.4 gelten entsprechend.																																							
		Sammlungsbescheinigung nach Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006:																																							
		Bei einem Wert der Summe der Exemplare																																							
		<table> <thead> <tr> <th>von</th> <th>bis Euro</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>25 €</td> <td>5 €</td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>75 €</td> <td>10 €</td> </tr> <tr> <td>76</td> <td>125 €</td> <td>12,50 €</td> </tr> <tr> <td>126</td> <td>250 €</td> <td>15 €</td> </tr> <tr> <td>251</td> <td>375 €</td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>376</td> <td>500 €</td> <td>20 €</td> </tr> <tr> <td>501</td> <td>1.000 €</td> <td>40 €</td> </tr> <tr> <td>1.001</td> <td>1.500 €</td> <td>60 €</td> </tr> <tr> <td>1.501</td> <td>2.500 €</td> <td>90 €</td> </tr> <tr> <td>2.501</td> <td>3.750 €</td> <td>125 €</td> </tr> <tr> <td>3.751</td> <td>5.000 €</td> <td>165 €</td> </tr> <tr> <td>darüber</td> <td></td> <td>165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt</td> </tr> </tbody> </table>	von	bis Euro		0	25 €	5 €	26	75 €	10 €	76	125 €	12,50 €	126	250 €	15 €	251	375 €	17,50 €	376	500 €	20 €	501	1.000 €	40 €	1.001	1.500 €	60 €	1.501	2.500 €	90 €	2.501	3.750 €	125 €	3.751	5.000 €	165 €	darüber		165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt
von	bis Euro																																								
0	25 €	5 €																																							
26	75 €	10 €																																							
76	125 €	12,50 €																																							
126	250 €	15 €																																							
251	375 €	17,50 €																																							
376	500 €	20 €																																							
501	1.000 €	40 €																																							
1.001	1.500 €	60 €																																							
1.501	2.500 €	90 €																																							
2.501	3.750 €	125 €																																							
3.751	5.000 €	165 €																																							
darüber		165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt																																							

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.III.0/		Die Tarif-Stellen 9.1.1.2, 9.1.1.3 und 9.1.1.4 gelten entsprechend.	
	10	Registrierung von Wissenschaftlern:	
	10.1	Registrierung eines Wissenschaftlers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	20 bis 500 €
	10.2	Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder registrierte wissenschaftliche Einrichtungen nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	1,20 € je Etikett, mindestens 12 €
	11	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen:	
		Ausnahmen nach § 61 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 61 Abs. 1 BNatSchG	50 bis 5.000 €
	12	Befreiungen:	
		Befreiungen von Geboten oder Verboten nach § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	50 bis 10.000 €
		Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	13	Sperren und Durchgänge:	
	13.1	Untersagung der Errichtung einer Sperre nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG oder Anordnung der Beseitigung einer Sperre nach Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG, soweit sich die Zulässigkeit der Untersagung oder Beseitigung nicht aus Art. 36 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	50 bis 750 €
	13.2	Anordnung nach Art. 35 Satz 2 BayNatSchG, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 36 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	50 bis 500 €
	13.3	Anordnung im Sinn der Tarif-Stellen 13.1 und 13.2 in den Fällen des Art. 36 Abs. 2 BayNatSchG	kostenfrei
	14	Wegtafeln und Markierungen:	
	14.1	Anordnung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 750 €
	14.2	Genehmigung nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.III.0/	15	Entschädigungen, Vorkaufsrechte: Entscheidungen nach Art. 36 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG oder Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach Art. 39 BayNatSchG	kostenfrei
	16	Pisten nach Art. 10 BayNatSchG:	
	16.1	Errichtung einer Piste:	
	16.1.1	Mit UVP	500 bis 50.000 €
	16.1.2	Ohne UVP	300 bis 30.000 €
	16.2	Erweiterung oder wesentliche Änderung einer bestehenden Piste:	
	16.2.1	Mit UVP	400 bis 40.000 €
	16.2.2	Ohne UVP	200 bis 20.000 €
	16.3	Ersetzt die Entscheidung über eine Erlaubnis die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung, erhöht sich die Gebühr für die Erlaubnis um den Betrag, der für die nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach diesem Kostenverzeichnis, einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn diese gesondert ausgesprochen würde.	
	17	Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile: Anordnung oder Untersagung nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 17 Abs. 8 BNatSchG sowie Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 BayNatschG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG	50 bis 5.000 €
	18	Vollzug von Schutzverordnungen:	
	18.1	Gestattung aufgrund einer Schutzverordnung, soweit sie nicht gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG ersetzt wird	50 bis 5.000 €
	18.2	Befreiung von Schutzverordnungen Soweit eine Befreiung für Maßnahmen des Gebietsmanagements oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	50 bis 10.000 € kostenfrei
	18.3	Anordnung oder Untersagung nach Art. 18 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 17 Abs. 8 BNatSchG	50 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.III.0/	19	Sonstige Amtshandlungen:	
	19.1	Anordnung nach Art. 12 Abs. 3 oder Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG	kostenfrei
	19.2	Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG	50 bis 5.000 €
	19.3	Einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Einzelanordnung nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Fristsetzungen	kostenfrei
	19.4	Kontrolle nach § 52 BNatschG:	
	19.4.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	19.4.2	Sonst	75 bis 6.000 €

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
